

Betraunungsakt

der Stadt Neumünster

(nachfolgend „Stadt Neumünster“)

für die

Wirtschaftsagentur Neumünster GmbH

(nachfolgend „Wirtschaftsagentur“)

auf der Grundlage des Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen, in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU, ABI. EU Nr. L 7/3 vom 11.01.2012)

- „Freistellungsbeschluss“ -,

und der

Richtlinie 2006/111/EG der Kommission vom 16. November 2006

über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (ABI. EU Nr. L 318/17 vom 17.11.2006)

- „Transparenzrichtlinie“ -

Präambel

Wirtschaftsagentur Neumünster ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Stadt Neumünster. Sie ist eine Gesellschaft des privaten Rechts, die zum Zwecke der Wahrnehmung von Aufgaben der Wirtschaftsförderung im Interesse der Einwohner der Stadt Neumünster gegründet wurde. Unternehmensgegenstand der Wirtschaftsagentur Neumünster ist die Förderung und Verbesserung der wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen, qualifikatorischen und räumlichen Struktur der Stadt Neumünster unter besonderer Berücksichtigung der Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen.

Der nachfolgende Betraunungsakt bestätigt und konkretisiert die von der Wirtschaftsagentur Neumünster zu erbringenden Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse („DAWI“) im Sinne von Artikel 106 Abs. 2 AEUV und enthält darüber hinaus weitere Regelungen, um damit den Anforderungen des Europäischen Beihilfenrechts Rechnung zu tragen. Der Betraunungsakt zugunsten der Wirtschaftsagentur Neumünster beruht auf dem Freistellungsbeschluss.

§ 1 Gemeinwohlaufgabe

1. Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung sind die Gemeinden zur kommunalen Wirtschaftsförderung im Sinne einer überörtlichen Selbstverwaltungsaufgabe gemäß § 2 Abs. 1 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein berechtigt.

2. Diese zur kommunalen Daseinsvorsorge zählende Aufgabe erfolgt im allgemeinen öffentlichen Interesse der Stadt Neumünster und ihrer Einwohner an einer leistungsstarken Wirtschaftsstruktur, der Förderung und Sicherung von Arbeitsplätzen, der Förderung und Sicherung der Attraktivität des Lebensraums und der Stärkung der Stadt, durch die im Stadtgebiet erzielte Wirtschaftsleistung und daraus resultierende öffentlichen Abgaben.
3. Gegenstand der Betrauung ist die Wahrnehmung der Aufgabe der Wirtschaftsförderung durch die Wirtschaftsagentur. Bei den entsprechenden Dienstleistungen handelt es sich um Tätigkeiten, die mit besonderen Gemeinwohlverpflichtungen verbunden sind und die im Interesse der Allgemeinheit erbracht werden.
4. Die von der Wirtschaftsagentur erbrachten DAWI werden in dieser Form nicht oder nicht in der gewünschten Weise vom Markt bereitgestellt. Kosten für und Einnahmen aus Dienstleistungen, die von der Wirtschaftsagentur erbracht werden und keine DAWI sind, sind im Jahresabschluss entsprechend auszuweisen.

§ 2 Betrautes Unternehmen, Art der Dienstleistungen

1. In Bestätigung der bisherigen Übung betraut Stadt Neumünster die Wirtschaftsagentur mit der Wirtschaftsförderung sowie Standortentwicklung und aller damit im Zusammenhang stehenden Leistungen und damit mit der Erbringung von DAWI. Wirtschaftsagentur darf alle hierfür erforderlichen Aufgaben und Maßnahmen unter Berücksichtigung der Angemessenheit vornehmen.
2. Die von Wirtschaftsagentur wahrzunehmenden Aufgaben umfassen die Erbringung nachstehender DAWI:
 - 2.1. Standortmarketing: Wirtschaftsförderung mit dem Ziel der Ansiedlungsförderung und Bestandspflege. Insbesondere:
 - Begleitung der Entwicklung und Vermarktung von Gewerbeflächen und -objekten
 - Begleitung in bauplanungs- und bauordnungsrechtlicher Hinsicht für Gründer und Ansiedlungswillige
 - Betrieb des Gründerzentrums „LOG-IN“
 - 2.2. Existenzgründungsservice: Unterstützung von Existenzgründungswilligen mit dem Ziel Unternehmen und Arbeitsplätze im Gebiet der Stadt Neumünster zu schaffen. Insbesondere durch:
 - Beratung von Gründungswilligen, wobei die Beratung nicht den Bereich der Unterstützung von Existenzgründern erfasst, wie er üblicherweise durch Unternehmensberatungen durchgeführt wird (etwa in Form eines regelmäßigen Controllings, oder durch Ableitung von Maßnahmen in den ersten Phasen nach Gründung zwecks Nachhaltigkeitserhöhung der Tätigkeit)
 - Durchführung des Projektes „Startbahn“ oder vergleichbarer Projekte für die Unterstützung von Gründern aus der Arbeitslosigkeit heraus
 - Planung und Durchführung von Maßnahmen, zur Umsetzung des „Gründer-Netzwerks Neumünster“ - einem Netzwerk für Gründungsinteressierte, das den Kontakt zu Ansprechpartnern in Neumünster herstellen und den Austausch der Kooperationspartner untereinander zugunsten von Gründungswilligen fördern soll

- 2.3. Unternehmensservice: Betreuung von Bestandsunternehmen zur Sicherung und dem Ausbau von Arbeitsplätzen zum Wohle der Stadt Neumünster. Insbesondere durch:
- Unterstützung der Vernetzung der Unternehmen untereinander
 - Fachveranstaltungen
 - Infoveranstaltungen
 - Messen
 - Center of Competence - Netzwerke zu Schwerpunktthemen, in denen Unternehmen/Unternehmer miteinander verbunden werden, wodurch die Möglichkeit zu Innovationen initiiert wird (z.B. „Mittelstand Agentur 4.0“, „Center of Competence Supply Chain & Logistics“, „Center of Competence INDUSTRIE 4.0“ und „Center of Competence Personal“)
- 2.4. Stadtmarketing: Wirtschaftsförderung durch Standortmarketing sowie City- und Tourismusmarketing. Insbesondere:
- Vermarktung des Wirtschaftsstandortes Neumünster mit den Bereichen Handel und Logistik, Industrie und Fertigung mit den Schwerpunkten Metallbearbeitung, Maschinen- und Anlagenbau, Labordienstleistungen / Chemie.
 - Streuung und Verwaltung der Marke „Vielfach Neumünster“
 - Vertretung der Interessen der Stadt Neumünster in der Kooperation „Nordgate“, der „Metropolregion Hamburg“ und der „Kiel Region“
 - Citymarketing zur Steigerung der Attraktivität der Innenstadt von Neumünster
3. Daneben erbringt Wirtschaftsagentur Dienstleistungen, die nicht zu den DAWI zählen.
4. Wirtschaftsagentur trägt für die Erbringung der Dienstleistungen das wirtschaftliche Risiko. Sie erbringt sie im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.

§ 3 Berechnung und Änderung der Ausgleichsleistung

1. Zum Ausgleich der im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen nach § 2 Abs. 2 dieses Betrauungsaktes entstehenden Kosten und zur Sicherung der Tätigkeit der Wirtschaftsagentur kann Stadt Neumünster an die Wirtschaftsagentur Zuwendungen beziehungsweise Gesellschafterbeiträge leisten. Andere Begünstigungen (z.B. Gewährung einer Kommunalbürgerschaft) die diesem Ausgleich dienen sollen, sind im jeweiligen Jahres-Wirtschaftsplan oder anderweitig gesondert nachzuweisen.

Die Höhe der Ausgleichsleistung ergibt sich aus einem entsprechenden Gesellschafterbeschluss der Wirtschaftsagentur auf Basis des Wirtschaftsplans des jeweiligen Jahres in Verbindung mit § 3 Abs. 3 dieses Betrauungsaktes. Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch der Wirtschaftsagentur auf die Ausgleichsleistung. Änderungen der Art und Höhe der Ausgleichsleistung bleiben Stadt Neumünster vorbehalten.

2. Führen unvorhersehbare Ereignisse aufgrund der Erbringung von Dienstleistungen nach § 2 Abs. 2 zu höheren nicht gedeckten Kosten, können diese nur in begründeten Ausnahmesituationen auf Antrag ausgeglichen werden. Hierfür ist der Nachweis der Wirtschaftsagentur notwendig, dass solche höheren Kosten für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 2 Abs. 2 entstanden sind. Die Wirtschaftsagentur führt ihre Geschäfte grundsätzlich im Rahmen des jährlichen Wirtschaftsplans.

3. Die Ausgleichsleistung darf nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erbringung der Dienstleistungen nach § 2 Abs. 2 verursachten Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen abzudecken („Nettomehrkosten“).

Einnahmen in diesem Sinne sind neben den Einnahmen, die in der Erfüllung der Dienstleistungen nach § 2 Abs. 2 erzielt werden, auch alle weiteren Zuwendungen und Ausgleichsleistungen Dritter, für die Erbringung der Dienstleistungen nach § 2 Abs. 2, soweit sie nicht von Stadt Neumünster gewährt wurden.

Die Nettomehrkosten werden auf Basis aller Ist-Daten gemäß Wirtschaftsplan und Jahresabschluss der Wirtschaftsagentur ermittelt. Hierfür werden die insgesamt anfallenden handelsrechtlichen Aufwendungen und Erträge für die Leistungen nach § 2 erfasst und dann um die Aufwendungen und Erträge für die sonstigen Bereiche, die nicht in § 2 Abs. 2 aufgeführt sind, bereinigt.

4. Daneben darf die Wirtschaftsagentur eine angemessene Rendite aus dem für die Erfüllung dieser Verpflichtungen eingesetzten Eigenkapital erzielen. Die Rendite darf dabei aber nicht den relevanten Swap-Satz zuzüglich eines Aufschlags von 100 Basispunkten überschreiten. Als relevanter Swap-Satz wird in diesem Zusammenhang nach dem Freistellungsbeschluss eine angemessene Rendite für eine risikofreie Investition für die Laufzeit der Betrauung angesehen.
5. Ein Ausgleich etwaiger Fehlbeträge aus Eigenanteilen von mit öffentlichen Mitteln geförderten Projekten, die der Erbringung von Dienstleistungen nach § 2 Abs. 2 dienen, ist ebenfalls Bestandteil der Gesamtfinanzierung über Zuwendungen nach Absatz 1.
6. Ein Ausgleich etwaiger Fehlbeträge aus § 2 Abs. 3 erfolgt nicht.

§ 4 Vermeidung von Überkompensierung

1. Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichsleistung keine Überkompensierung für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 2 Abs. 2 entsteht, führt die Wirtschaftsagentur jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses.
2. Die Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit der Erbringung von Aufgaben von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 2 werden gemäß der Transparenzrichtlinie in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses getrennt zu den sonstigen Bereichen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen, geführt. Die Schlüsselung für die Zuordnung der anteiligen Gemeinkosten, ist in dieser Trennungsrechnung zu erläutern.
3. Die Nettomehrkosten zuzüglich der anteiligen Gemeinkosten und der angemessenen Rendite im Sinne von § 3 Abs. 4 (zusammen „Auszugleichender Betrag“) werden den auf das Prüfungsjahr entfallenden Ausgleichsleistungen gegenüber gestellt („Beihilfenrechtliche Abrechnung“). Übersteigen die Ausgleichsleistungen den Auszugleichenden Betrag, so liegt eine Überkompensierung vor („Überkompensierung“).
3. Ergibt die Prüfung eine Überkompensierung von mehr als 10% des im Prüfungsjahr anzusetzenden Auszugleichenden Betrages, so ist der Betrag, der 110% des Auszugleichenden Betrages überschreitet, an Stadt Neumünster zurückzuerstatten. Darunter liegende Beträge der Überkompensierung werden für das nächste Prüfungsjahr vorgetragen.

4. Die Beihilfenrechtliche Abrechnung ist zusammen mit dem Jahresabschluss aufzustellen und Stadt Neumünster zur Prüfung vorzulegen. Die Prüfung durch Stadt Neumünster erfolgt im Rahmen der Entgegennahme und Beschlussfassung zum jeweiligen Jahresabschluss.

Stadt Neumünster ist berechtigt Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen überprüfen zu lassen.

§ 5 Dauer der Betreuung

Die Betreuung erfolgt für zehn Jahre. Sechs Monate vor Ablauf dieser zehn Jahre wird Stadt Neumünster über eine erneute Betreuung der Wirtschaftsagentur mit der Erbringung von Leistungen nach § 2 Abs. 2 dieses Betrauungsaktes entscheiden.

§ 6 Vorhalten von Unterlagen

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichsleistungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, mindestens für einen Zeitraum von zehn Jahren nach Beendigung der Betreuung aufzubewahren.

Neumünster, den

Stadt Neumünster